Versicherungskammer Bayern
Versicherungsanstalt des öffentlichen Rechts
Herrn Krammel
Maximilianstraße 53
80530 München

Widerspruch
Ihr Zeichen: 200 18 993947

[redacted] den 24 Mai 2018

Sehr geehrter Herr Krammel
hiermit Widerspreche Ihrer Ablehnung und vordere nach wie vor Schadensersatz mit folgender Begründung:

1. War diese Gefahrenquelle nicht ersichtlich und für mich als sorgfältiger Verkehrsteilnehmer nicht rechtzeitig zu erkennen.
2. Liegt in meinem Fall eine Verkehrssicherungspflichtverletzung vor, denn die Verkehrssicherungspflicht ist die Pflicht, bei Schaffung oder Unterhaltung einer Gefahrenquelle die notwendigen und zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass andere geschädigt werden (Bergmann/Schumacher, Rdn. 1; zu den verschiedenen Verkehrssicherungspflichten ausführlich Palandt-Sprau, § 823 BGB, Rdn. 45 ff.; Rinne, NJW 1996, 3303).
Gerne bin ich auch bereit für eine Besichtigung der Gefahrenquelle vor Ort, um meinen Schadensanspruch zu untermauern.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

[redacted]

ENDE